

Verbindlichkeiten (§11 Satz 2 FGB) als auch die für Vertretung bei Verfügungen über gemeinschaftliches Vermögen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 FGB) sind Unterfälle des allgemeinen Grundsatzes der gegenseitigen Vertretung (§11 Satz 1 FGB); beide sind folglich aus den gleichen familienrechtlichen Prinzipien abgeleitet. Sie sind aber nach Voraussetzungen und Wirkung verschieden. § 11 Satz 2 schützt mit der Beschränkung auf Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens stärker die Ehegemeinschaft, § 15 Abs. 1 Satz 2 schützt stärker die Interessen des gutgläubigen Vertragspartners. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander gelten die gleichen Verpflichtungen, wie § 15 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich hervorhebt, der aus der Bestimmung über die gleichberechtigte Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 FGB) abzuleiten ist.

Die besondere Behandlung der Verfügungen erklärt sich aus den Besonderheiten dieser Gruppe von Rechtsgeschäften. Es sind nicht schlechthin alle Verträge, die das gemeinschaftliche Vermögen betreffen, da auch Verpflichtungen beider Ehegatten regelmäßig aus Mitteln des gemeinschaftlichen Vermögens erfüllt werden und dieses für solche Verbindlichkeiten unbeschränkt haftet. Das FGB folgt insoweit dem geltenden Zivilrecht, das mit „Verfügung“ eine besondere Art der Rechtsgeschäfte bezeichnet. Zwar ist es nicht zwingend, diese Begriffsdeutung auf das FGB zu übertragen. Wegen des eingangs dargelegten Doppelcharakters der Stellvertretungsnormen des FGB halte ich eine solche Übertragung hier jedoch für richtig. Auch ist von der Sache her eine analoge Begriffsbestimmung zweckmäßig, denn die Gestaltung des § 15 FGB deutet darauf hin, daß der Rechtsgeschäftspartner offenbar dann stärker geschützt wird als im Falle des §11 Satz 2 FGB, wenn er tatsächlich etwas aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erhalten hat. Unter „Verfügung“ i. S. des § 15 FGB sind also diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu verstehen, die unmittelbar in die Substanz des gemeinschaftlichen Vermögens eingreifen oder dessen Verwertbarkeit für die Familie einschränken. Dazu gehören die Übertragung und Belastung des Eigentums an Sachen, die Übertragung von Rechten und Pflichten und die Übertragung von Eigentümerbefugnissen, insbesondere der Besitz- und Nutzungsbefugnis.^{9/} Bei Gebrauchsüberlassungsverträgen (Miete, Leihe) ist allerdings nicht bereits der Abschluß der Vereinbarung, sondern erst die Gebrauchsüberlassung (Besitzübertragung) die Verfügung im Sinne der genannten Vorschrift. Die Darlehensgewährung (als Realvertrag) gehört — im Gegensatz zum bloßen Darlehensversprechen — immer dazu.

Wirksamkeit der Verfügung

Im Fall des § 15 Abs. 1 FGB wird die Verfügung unwirksam, wenn der Vertragspartner den entgegenstehenden Willen des anderen Ehegatten kennt. Damit ist positives Wissen gemeint, fahrlässiges Nichtwissen genügt nicht. Der Beweis der Kenntnis ist allerdings regelmäßig nur durch Indizien zu führen, die den Schluß auf die Kenntnis zulassen. Hier dürfen keine überspitzen Beweisanforderungen gestellt werden, denn sonst wäre allein das im Streitfall kaum zu erwartende Geständnis ausreichend. Gerade in den praktisch häufigen Fällen der „Verschiebung“ gemeinschaftlicher Sachen wegen bevorstehender Vermögensauseinandersetzung muß das Gericht solchen Verdachtsmomenten

^{9/} Die im FGB-Kommentar (Berlin 1970) in Anm. 2 zu § 15 (S. 85) enthaltene Aufzählung deutet darauf hin, daß dort zum Verfügungsbegriff die gleiche Auffassung vertreten wird. Die Erweiterung des Verfügungsbegriffs auf vereinbarte Besitzübertragungsakte, die keine Rechtsgeschäfte sind, ist gerechtfertigt und sinnvoll, weil in solchen Fällen mit der Übergabe der Sache die Übertragung des Rechts auf Besitz verbunden ist.

sorgfältig nachgehen, die auf Kenntnis der Umstände hindeuten.

Im übrigen ist aber die Verfügung unabhängig davon wirksam, ob sie im Rahmen der Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens liegt oder auf einem Mißbrauch der Vertretungsmacht beruht. Das Gesetz will hier offenbar denjenigen stärker schützen, der aus dem gemeinschaftlichen Vermögen tatsächlich etwas erhalten hat, als denjenigen, der nur einen Anspruch auf eine — zukünftige — Leistung hat. Das Erlangte soll dem Erwerber verbleiben, so daß der Ausgleich wegen mißbräuchlicher Ausnutzung der Vertretungsmacht nur zwischen den Ehegatten möglich ist (im Prinzip nur über die Festlegung ungleicher Anteile bei der Teilung des restlichen gemeinschaftlichen Vermögens [§ 39 Abs. 2 FGB]).

Diese Unterscheidung der Vertretung bei Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften ist dann von untergeordneter Bedeutung, wenn beide zeitlich und inhaltlich zusammenfallen. Gleichwohl kann die Differenzierung der Wirkung gegenüber dem anderen Ehegatten in solchen Fällen dann relevant werden, wenn die Verfügung nicht in jeder Beziehung die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung ist. Der andere Ehegatte muß dann zwar diese Verfügung gegen sich gelten lassen, nicht aber die Folgen der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung (z. B. Ansprüche auf Gewährleistung).

Probleme im Zusammenhang mit der künftigen Regelung des Zivilrechts

Nach den bisherigen Vorstellungen ist in der künftigen Regelung des Zivilgesetzbuchs vorgesehen, die begriffliche Trennung von Verpflichtung und Verfügung insofern aufzugeben, als die Erfüllung nicht mehr selbständiges Rechtsgeschäft ist, auch wenn sie zeitlich nicht mit der Verpflichtung zusammenfällt. Unter diesem Gesichtspunkt wird m. E. zu erwägen sein, den Verfügungsbegriff in § 15 FGB auf das die Leistung begründende Rechtsgeschäft — die Verpflichtung — zu erstrecken, weil sie dann untrennbarer Bestandteil der „Verfügung“ im bisherigen Sinne ist. Folglich müßten dann die Vertretungsregeln des § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB auf alle diejenigen Rechtsgeschäfte angewendet werden, die sich auf die Übertragung oder Überlassung bestimmter Sachen und Rechte^{10/} des gemeinschaftlichen Vermögens richten. Um zu vermeiden, daß dadurch in solchen Fällen der erweiterte Schutz der Familie eingeschränkt wird, den §11 Satz 2 FGB mit seiner Beschränkung auf Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens gewährt, muß man dann allerdings wohl annehmen, daß der andere Ehegatte bis zur Erfüllung der „Verfügung“ — der tatsächlichen Leistung — seinen entgegenstehenden Willen geltend machen darf. Soweit er nicht wegen § 11 Satz 2 FGB bereits an die Verpflichtung gebunden ist, muß er nur die vollendete Verfügung gegen sich gelten lassen. Die Folgen der sich daraus ergebenden Nichterfüllung würden dann ausschließlich den unberechtigt allein verfügenden Ehegatten treffen.

Einige besondere Probleme

Der vom Stadtgericht in dem erwähnten Urteil entschiedene Fall gibt noch zu einer weiteren Bemerkung Anlaß.

Hat das Gericht zur Verhinderung einer unberechtigten einseitigen Verfügung im Wege der einstweiligen Verfügung oder Anordnung ein Veräußerungsverbot erlassen, so tritt nach geltendem Recht die Unwirksamkeit

^{10/} Verpflichtungen, die nur allgemein aus Mitteln des gemeinschaftlichen Vermögens zu erfüllen sind (Geldleistungen) oder für die dieses Vermögen lediglich haftet, wären weiterhin nach § 11 Satz 2 FGB zu beurteilen.